

Familiengärtnerverein Luzern

Reglement Hilfsfonds

Art. 1	Gründung
	An der Generalversammlung vom 22. Februar 1980 wurde die vereinseigene Hagelversicherung aufgelöst. Die Geschäftsprüfungskommission und der damalige Zentralvorstand beantragten, mit den vorhandenen Mitteln einen Hilfsfonds zu gründen. Dieser Antrag wurde von der Generalversammlung mehrheitlich angenommen.
Art. 2	Zweck
	Der Hilfsfonds bezweckt die Finanzierung von: <ul style="list-style-type: none"> • pauschalen Entschädigungen an die Areale bei Schäden durch ausserordentliche Ereignisse. • Aktionen, die der Erhaltung gefährdeter Areale dienen. • Räumung und Rückbau bei Ende der Vertragsdauer von gesamten Arealen anteilmässig pro Parzellen.
Art. 3	Finanzierung
	Der Hilfsfonds wird auf Fr. 80'000.00 begrenzt. Sinkt er unter 50'000.00 werden die Aktivmitglieder zuschusspflichtig. Der Zentralvorstand legt über das Budget den Betrag pro m ² fest.
Art. 4	Kompetenzen
	Die Geschäftsleitung ist bevollmächtigt über Beträge bis Fr. 10'000.— pro Jahr zu verfügen. Für den Betrag von 10'000.— bis 15'000.— ist der Zentralvorstand zuständig. Höhere Beträge müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Es darf höchstens Fr. 20'000.00 des Fondsvermögens entnommen werden.
Art. 5	Auszahlungen
	Die Höhe der Entschädigung an die Areale laut Art. 2 wird gemäss Art. 4 festgelegt. Die Arealversammlung beschliesst, wie die ausbezahlten Gelder gemäss Art. 2 zu verwenden sind.
Art. 6	Verwaltung
	Die Geschäftsleitung des FGVL verwaltet den Hilfsfonds. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Verwaltungskosten werden dem Fonds anteilmässig belastet.
Art. 7	Rechnungsführung
	Die laufenden Jahreseinnahmen und – ausgaben des Hilfsfonds werden in der Vereinskasse deklariert. Sie ist von der Geschäftsprüfungskommission zu kontrollieren.

Art. 8	Auflösung
	Die Auflösung des Hilfsfondes kann mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen fällt der Kasse des FGVL zu.
Art. 9	Inkraftsetzung
	Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des FGVL vom 26. Februar 1999 genehmigt, an der Generalversammlung vom 26.3.2004 angepasst und an der Delegiertenversammlung vom 14.03.2025 auf den aktuellen Stand abgeändert.

Luzern, 14. März 2025